

**1. Änderungssatzung  
für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Stadt Arnstein vom 23.05.2023  
(BGS-WAS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Arnstein folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Der § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	42,00 € / Jahr netto
bis	6 m <sup>3</sup> /h	84,00 € / Jahr netto
bis	10 m <sup>3</sup> /h	126,00 € / Jahr netto
über	10 m <sup>3</sup> /h	168,00 € / Jahr netto ,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	42,00 € / Jahr netto
bis	10 m <sup>3</sup> /h	84,00 € / Jahr netto
bis	16 m <sup>3</sup> /h	126,00 € / Jahr netto
über	16 m <sup>3</sup> /h	168,00 € / Jahr netto .

**§ 2**

Der §10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,63 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 3**

Der §10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,63 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Arnstein, den 03.12.2024

Franz-Josef Sauer  
Erster Bürgermeister

